



## Begründung

bei Überschreitung des Grundkontingents

Gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum WaffG (WaffVwV) vom 5.3.2013, in Kraft getreten am 23.03.2012, billigt § 14 Abs. 3 Satz 1 Sportschützen als Grundausrüstung zwei mehrschüssige Kurzwaffen zu. Will der Schütze dieses Kontingent überschreiten, muss er dies gegenüber seinem Verband begründen und das gesteigerte schießsportliche Bedürfnis darlegen.

Verein-/Mitgliedsnr.	Name	Vorname
Verein:		

**Begründung des Antragstellers:**

Hiermit versichere ich die Richtigkeit und Vollständigkeit der oben gemachten Angaben und bestätige dies durch meine Unterschrift.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Antragstellers